

Vergleich der Hauptsatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.07.2014 und der geplanten 3. Änderungssatzung

§ 8 Form der öffentlichen Bekanntmachung

bisher

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

neu

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im „Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)“. Das Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) erscheint mindestens einmal wöchentlich.

bisher

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind auch bei Dringlichkeit im Sinne des § 34 Absatz 3 GemO öffentlich bekanntzumachen.

neu

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind auch bei Dringlichkeit im Sinne des § 34 Abs. 3 GemO öffentlich bekanntzumachen. Ist eine rechtzeitige Veröffentlichung im Amtsblatt nicht möglich, kann die Bekanntmachung in einer Zeitung erfolgen. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachung erfolgt. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen

§ 16 Inkrafttreten

bisher

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Frankenthal in der Fassung vom 9. Dezember 2010 außer Kraft.“

neu

- (1) Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Frankenthal in der Fassung vom 26.07.2014 außer Kraft.